

Satzung des Karateverein Nordhorn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Karate-Verein mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Nordhorn.

Der Verein ist politisch, rassisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck

- a. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des chinesischen „Shaolin-Kempo-Karate“, die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Das Mindestalter beträgt 7 Jahre, wobei Abweichungen davon je nach körperlicher und geistiger Reife möglich sind.

Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Für Aufnahmeanträge Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gefordert.

Die Vereinsmitglieder erkennen Satzung und Ordnungen der zuständigen offiziellen Fachverbände des DOSB als für sich verbindlich an.

Personen, die wegen eines Gewaltdelikts oder sonstiger schwerwiegender Straftatbestände vorbestraft sind, können grundsätzlich keine Mitglieder des Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand.

Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Quartals im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie entbindet nicht von der Zahlung der ausstehenden Beiträge, die erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg durchgesetzt wird.

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund und wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Über einen sofortigen Ausschluss des Mitglieds vom Übungsbetrieb und sonstigen Vereinsaktivitäten bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Eine grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen und vereinsschädigendes Verhalten eines Mitglieds kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Mitglied wegen eines Gewaltdelikts oder sonstiger schwerwiegender Straftatbestände rechtskräftig verurteilt wird.

Die sorgfältige und gewissenhafte Prüfung jedes Einzelfalls obliegt dem Vorstand.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sonstige Ansprüche sind binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dazulegen und geltend zu machen.

Die Entscheidung über die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive oder ruhende Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann durch Mehrheitsentscheid Mitglieder in begründeten Fällen von der Beitragszahlung befreien, Beiträge ermäßigen oder stunden. Familienbeiträge, Sonderbeiträge und Ermäßigungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Gebührenordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand in der von der Mitgliederversammlung gewählten Zusammensetzung
- b. die Mitgliederversammlung.

Der Verein untergliedert sich in Abteilungen und Sparten, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, und die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen dürfen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Von der Mitgliederversammlung werden weiterhin gewählt

- a. der Geschäftsführer
- b. der Kassenwart.

Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt zwei Jahre. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich Bankvollmacht.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsämter eingerichtet und durch Wahl besetzt werden (z. B. Schriftführer, Sport-, Presse-, Kampfrichter-, Kumite-Referent, Vereinsarzt).

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich. Eine jährliche Ehrenamtspauschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Der Vorstand – mit Ausnahme des Geschäftsführers – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse mit besonderen Aufgabenbereichen geschaffen werden.

Der Vorstand setzt die Leiter der Abteilungen ein. Die Übungsleiter der jeweiligen Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, sofern das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Gesamtvorstands „en bloc“ ist zulässig.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge; Beauftragung des Vorstands zur Erstellung einer Beitragsordnung.

- c. **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Wiederwahl des Gesamtvorstands „en bloc“ ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.**
- d. **Wahl der Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.**
- e. **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.**
- f. **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, den der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel (20 %) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 9 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung und des Verlustes der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

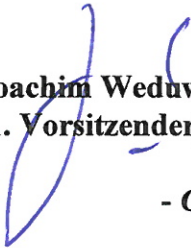
§ 11 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Jahreshauptversammlung des Karate-Verein Nordhorn e.V. vom 27. Februar 2011 beschlossen worden.


Joachim Weduwen
(1. Vorsitzender)


Gerwin Kwant
(2. Vorsitzender)

- Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB -